

## Kommentar

### zur Änderung der IVV vom (5.12.2008)

#### Art. 14<sup>bis</sup>

(Beschaffung von Hilfsmitteln)

##### Abs. 1

Diese Bestimmung konkretisiert die dem Bundesrat in Artikel 21 und 27 IVG<sup>1</sup> übertragene Befugnis, mit den Herstellern von Hilfsmitteln Verträge abzuschliessen, um die Zusammenarbeit mit den Organen der Versicherung zu regeln und die Tarife festzulegen.

Um sicherzustellen, dass den Versicherten Hilfsmittel in einfacher und zweckmässiger Ausführung und folglich mit optimalem Preis-Leistungs-Verhältnis angeboten werden können, kann die Versicherung namentlich ein Ausschreibungsverfahren durchführen. Mit demselben Ziel kann sie dieses Verfahren auch wiederholen. Nutzt die Versicherung die Möglichkeit der Ausschreibung nicht, sind freihändige Vergaben oder Vergaben im Einladungsverfahren möglich. Grundsätzlich kommen die Bestimmungen des Boeb zur Anwendung, womit zugleich ein transparentes Verfahren und die Gleichbehandlung der Konkurrenten sichergestellt ist. Im Interesse der Versicherten und ihrer Versorgungssicherheit wird allerdings nicht nur ein Zuschlagsempfänger vorgesehen, wie dies der Konzeption des Boeb entsprechen würde, sondern es besteht die Möglichkeit eines Zuschlags an mehrere Empfänger (siehe untenstehende Erläuterung zu Absatz 2).

Im Bereich der Hörgeräte können nach einer Schätzung der marktgängigen Mengenrabatte abzüglich der mit der Umsetzung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen werden ein Minimum an Einsparungen von 10-20 Mio. Franken für AHV und IV sowie die Versicherten realisiert werden.

##### Abs. 2

Da es sich hier um Hilfsmittel handelt, derer die Versicherten für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt, für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit in ihrem gewohnten Aufgabenbereich, für die Schulung, die Ausbildung oder zur funktionalen Angewöhnung bedürfen, ist es wichtig, dass die Betroffenen Zugang zu einer möglichst vollständigen Palette an Hilfsmitteln haben. Lieferanten von Hilfsmitteln bieten oftmals nicht ein Sortiment an, das die Bedürfnisse von allen Versicherten abdeckt. Zudem werden gewisse Produkte (Nischenprodukte) nur durch einige Lieferanten angeboten, obwohl diese für einen Teil den Versicherten

---

<sup>1</sup> SR 831.20

nötig sind, wie zum Beispiel Hörgeräte für Kinder. Daraus folgt, dass die Versicherung mit mehreren Lieferanten Verträge über Hilfsmittel abschliessen können muss, um alle spezifischen Bedürfnisse der Versicherten abdecken zu können.

Ferner drängt sich auf, dass aus Gründen der Liefersicherheit die Versicherung einen Anbieter rasch wechseln kann, wenn die Qualität der Ware mangelhaft ist oder die Lieferbereitschaft nicht mehr gegeben ist.

### *Abs. 3*

Mit einer Logistikzentrale können die Warensendungen bei den Hilfsmitteln effizienter abgewickelt werden. Beliefert eine Anzahl von Lieferanten einen grossen Kreis von Kunden, so entsteht eine grosse Menge von parallelen Güterflüssen. Die Logistikzentrale ermöglicht es, diese Flüsse zu bündeln, sodass jeder Lieferant nur noch eine Adresse beliefern muss und jeder Kunde nur noch von einem Ort beliefert wird.

Neben der rationellen Güterverteilung fördert die Logistikzentrale den Wettbewerb unter den Lieferanten. Verkäufer von Hilfsmitteln habe oftmals keinen Anreiz neue günstigere Lieferanten zu berücksichtigen, da mit dem tieferen Preis für gewöhnlich auch kleinere Rabatte angeboten werden. Dies bewirkt, dass es für Fachgeschäfte einträglicher ist, teurere Güter mit hohen Rabatten von angestammten Lieferanten abzugeben. Vermittels des Logistikzentrums kann die Versicherung den bisher ausgeschlossenen, günstigeren Anbietern einen Vertriebskanal öffnen.

### **Art. 14<sup>ter</sup>**

(Einschränkung der Austauschbefugnis)

Das Bundesgericht hat eine mehrfach bestätigte Rechtsprechung bezüglich der Austauschbefugnis erarbeitet. Gemäss oberstem Gericht (vgl. BGE 131 V 167, Erw. 5) ermöglicht diese Befugnis einer versicherten Person, die ein Hilfsmittel gewählt hat, dessen Kosten von der Invalidenversicherung grundsätzlich nicht zu tragen sind, sich das gewählte Hilfsmittel ganz oder teilweise erstatten zu lassen, sofern dieses dieselben Funktionen erfüllt wie das Mittel, auf das sie gesetzlich Anspruch hätte.

Hat die Versicherung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Hilfsmittel über eine Ausschreibung zu beschaffen, muss die Austauschbefugnis eingeschränkt werden. Ohne dies kann das System nicht funktionieren. Kein Bewerber auf die Ausschreibung wäre daran interessiert, seine Preise zu senken und somit einen Vertrag mit der Versicherung abzuschliessen, wenn diese weiterhin Hilfsmittel von Konkurrenten, die ihrerseits keinen Vertrag mit der Versicherung haben, vergüten würde.

Das Departement wird in Zukunft folglich diejenigen Hilfsmittel bestimmen können, für welche die Austauschbefugnis keine Anwendung findet. Wählt eine versicherte Person also ein Hilfsmittel von einem Hersteller, mit dem die Versicherung keinen

Vertrag abgeschlossen hat, werden die Anschaffungskosten von der Versicherung weder ganz noch teilweise zu erstatten sein. Bei welchen Hilfsmitteln die Austauschbefugnis tatsächlich keine Anwendung findet, wird in der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI)<sup>2</sup> konkret geregelt.

---

<sup>2</sup> SR 831.232.51